

Gebührenordnung der Installateur- & Heizungsbauer-Innung Simmern

Die Innungsversammlung der Installateur- & Heizungsbauer-Innung Simmern (nachfolgend als „Innung“ bezeichnet) hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 gemäß § 61 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in Verbindung mit § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Ziffer 2 der Innungssatzung die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

1. Die Innung erhebt
 - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Tätigkeiten
 - c) Gebühren für das Ablegen berufsbezogener Prüfungen gemäß zugehöriger Verordnung über die Ausbildung in dem entsprechenden Beruf (Ausbildungsverordnung).
2. Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Innung nach Abs. 1 entstehen, sind in der Regel mit der Gebühr abgegolten. Dies gilt nicht für Fälle einer Inanspruchnahme der Innung, die sich aus der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Innung ergeben.
3. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen den allgemeinen Aufwand, so sind sie zu ersetzen.

Auslagen sind insbesondere Reisekostenvergütungen an Mitarbeiter der geschäftsführenden Kreishandwerkerschaft, die für die Innung tätig werden, ehrenamtlich Tätige und Beauftragte der Innung, Raum-/Hallenbenutzungskosten, Materialkosten, Kosten für Kommunikation, darunter Post-, Telefon-, Internetkosten, Drucker.

4. Darüber hinaus werden Kosten, die der Innung durch einen Zahlungsverzug des Schuldners entstehen, wie Mahn- und Inkassogebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen erhoben.
5. Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbeitrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung der Höhe nach nicht ermittelbar ist.
6. Im Einzelfall, bei der Abnahme von Prüfungen oder bei Lehrgängen sowie bei geringfügigen Gebühren bis zu 150,00 Euro, kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Innung von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Abschlägen abhängig gemacht werden.
7. Die Erstattung der in Abs. 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
8. Gebühren und Auslagen werden gegenüber Innungs- und Nichtinnungsmitgliedern erhoben; im Übrigen gilt § 3.

§ 2 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht

20

- a) für eine Amtshandlung, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Amtshandlung,
 - b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, sofern eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit deren Eingang.
2. Die Auslagenschuld entsteht
 - a) wenn deren Höhe feststeht oder eine Pauschalierung nach § 1 Abs. 2 vorgenommen wird, mit der Gebührenschild,
 - b) in sonstigen Fällen mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.
 3. Die Gebühren- bzw. Auslagenschuld für in sich abgeschlossene und selbstständige Teile von Amtshandlungen entsteht analog der Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Dies gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.
 4. Gebührenschilden, die nach Ziffer 1 bis 3 entstanden, deren Grundlagen aber nachträglich entfallen sind, werden auf Antrag erstattet.

§ 3 Schuldner der Gebühren und Auslagen

1. Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder aus dessen Verhalten sie erfolgt,
 - b) wer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Innung in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
 - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Innung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.
 - d) Für Gebühren, die ihm Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind, insbesondere Gebühren für Zwischen-, Gesellen-, oder Abschlussprüfungen, sowie für gestreckte Gesellen- und Abschlussprüfungen, ist der Ausbildende Gebührenschuldner.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Bemessung der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem **Gebührenverzeichnis**, welches Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
2. Die Innung kann in dem Gebührenverzeichnis von der Möglichkeit der Kostenerstattung von Gebühren bei Innungsmitgliedern Gebrauch machen, da die erstattungsfähigen Beträge mit der Zahlung der Mitgliedsbeitragsgebühr durch das Mitglied abgegolten sind.
3. Soweit das Gebührenverzeichnis für Handlungen Rahmengebühren vorsieht, ist die im Einzelfall festzusetzende Gebühr entsprechendem Verwaltungsaufwand und/oder der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.
4. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, kann eine Mindestgebühr von bis zu 25 Prozent der Re-

gelgebühr angesetzt werden. Das Gleiche gilt für die Inanspruchnahme der Innung und die entstandenen Auslagen mit Ausnahme von Mahngebühren.

5. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Innung nicht entstanden wären, dürfen nicht erhoben werden.

§ 5 Rechtsmittel

1. Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.
2. Bei Streitigkeiten wegen der Einrichtung von Gebühren oder Auslagen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Innung bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück, Siemensstr. 8, 55543 Bad Kreuznach, einzulegen.
3. Die elektronische Form ist gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einzelheiten zur virtuellen Poststelle und den technischen Rahmenbedingungen sind jeweils aktuell auf der Internetseite der oben genannten geschäftsführenden Kreishandwerkerschaft unter www.khs-rnh.de abzurufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 6 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Einstellung des Einziehungsverfahrens

1. Die Innung kann Gebühren und Auslagen stunden oder niederschlagen, wenn die Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Stundung und Niederschlagung sollen in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
2. Die Innung kann ein laufendes Einziehungsverfahren einstellen, wenn der Betrag nachweislich (in der Regel durch Mitteilung der Einziehungsbehörde) absehbar dauernd nicht einziehbar ist.
3. Gebühren und Auslagen können ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Dabei sollen soziale Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.
4. Auf die Betreuung von Kleinbeträgen bis zu 20,00 Euro kann verzichtet werden.
5. Für die Stundung, Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens gilt der § 38 Abs. 2 der Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer Koblenz vom 01.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend für die Innung.

§ 7 Fälligkeit und Verjährung

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner in Form eines Gebührenbescheids fällig, sofern die Innung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Die Bekanntgabe kann durch eine postalische Zustellung oder alternativ durch Versand in elektronischer Form an eine der Innung mitzuteilende E-Mail-Adresse oder durch Ablage in einem persönlichen Postfach innerhalb eines Kunden- oder Behördenportals erfolgen. Der Abruf erfolgt in diesem Fall durch den Zahlungspflichtigen selbst.

3. Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zu Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.
4. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Erstattung

1. Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
2. Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

§ 9 Mahnung, Beitreibung, Inkasso

1. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden mit einer Zahlungsfrist abgemahnt. Es werden Mahngebühren aufgrund dieser Gebührenordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis analog zu den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz i.V.m. der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
2. Für das Zahlungsver säumnis kann ein Säumniszuschlag nach den Regelungen der Abgabenordnung festgesetzt werden.
3. Werden die Gebühren und Auslagen trotz Mahnung nicht gezahlt, so werden diese durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. Gemeinde nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften zwangsweise begetrieben.
4. Verläuft die Beitreibung fruchtlos, ist die Innung berechtigt, die Rückstände an Gebühren und Auslagen unter Beauftragung eines Inkassobüros als Verwaltungshelfer geltend zu machen.
5. Die Kosten und Auslagen des Mahnlaufes, der Beitreibung und des Inkassos (beispielsweise Mahn- & Inkassogebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen) hat der Schuldner zu tragen. Diese werden als Nebenforderung ohne vorherige Festsetzung zusammen mit der Hauptforderung begetrieben. Auf die Entstehung der Nebenforderung wird bei der Festsetzung der Hauptforderung hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung wird durch Beschluss auf der Innungsversammlung am 13.12.2023 neu gefasst. Sie tritt mit Bekanntmachung gem. § 83 der Innungssatzung ab 01.01.2024 in Kraft. Vorausgegangene Gebührenordnungen der Innung werden durch diese Gebührenordnung und das zugehörige Gebührenverzeichnis ersetzt.

Andreas Imig
Obermeister

Silke Dittrich
Geschäftsführung

* * * * *